

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 88/08 B

L 12 R 13/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 8 RA 64/01 (SG Bremen)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 17. Januar 2008 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 30.1.2008 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 17.1.2008 mit einem am 27.2.2008 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 26.2.2008 Beschwerde eingelegt. Der Prozessbevollmächtigte hat gleichzeitig erklärt, dass er die Vertretung des Klägers nach erfolgter Rechtsmitteleinlegung niederlege.
- 2 Eine Begründung des Rechtsmittels wurde bis zum Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist, die am 31.3.2008 endete (§ 160a Abs 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>), nicht vorgelegt.
- 3 Die Beschwerde ist daher durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2, § 169 Satz 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

